

Übersicht über die wichtigsten Veränderungen im LNVG-Ergänzungsvertrag

§ 1 Preisanpassung:

Auf Wunsch der Studierendenvertretungen wurden neue Indices für die Berechnungsgrundlage des Preises gewählt, die des Statistischen Bundesamts. Vorteilhaft ist dies insofern, dass damit die Preiskalkulation besser überprüfbar und in längerem Zeitraum absehbar sind. Zudem ist die zugrunde gelegte Preisgrundlage deutlich günstiger als die vorangegangene: Statt dem bisherigen Sonderpreis von 70,64€ beträgt dieser nun zum Wintersemester 61,03€. Eine erheblich abweichende Preisänderungsrate ggü. dem jetzigen Modell ist nicht zu erwarten.

§ 2 Kündigung durch Studierendenschaften und Privathochschulen

Hiermit wird gewährleistet, dass die Studierendenschaften rechtssicher und zügig auf das deutschlandweite Semesterticket wechseln können, sofern dies angeboten wird. Die Fristen sind insgesamt als positiv und realistisch zu bewerten.

§ 3 Wiederbeitritt nach gemäß § 2 dieses Nachtrags erfolgter Kündigung

Hiermit wird gewährleistet, dass die Studierendenschaften z. B. in Folge von größeren Preissteigerungen zeitnah wieder ins landesweite Semesterticket zurückwechseln können. Auch hier sind die Fristen als positiv und realistisch zu bewerten.

§ 4 Kündigung durch die LNVG

Hiermit wird der LNVG ermöglicht, den Semesterticketvertrag zu kündigen, sobald eine bestimmte Zahl von Semesterticket abnehmenden Studierenden unterschritten wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dieser Passus negativ für unsere Studierendenschaft auswirken wird.

§ 5 Anträge auf Befreiung und Erstattung von Beiträgen promovierender Studierender für das Landesweite Semesterticket und § 6 Anträge auf Erstattung von Beiträgen Internationaler Studierender für das Landesweite Semesterticket

Auf Wunsch der Studierendenschaften wurden die Erstattungsregeln für bestimmte Fälle von promovierenden Studierenden und internationalen Studierenden erweitert. Diese Erweiterung sind als nützlich für die betreffenden Studierenden zu bewerten und haben keine anderweitigen Konsequenzen für oder gegen unsere Studierendenschaft, abgesehen von entsprechenden Erweiterungen der Praxis der Semesterticket-Erstattung des AStA.

§ 7 Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket

Hier werden die Bestimmungen bei Aufnahme eines neuen Verbund-Tickets (wie z. B. das Verbundticket VBN/VEJ/VGC) hinsichtlich des Bezugs des Sonder- statt des Standardpreises neu geregelt, der Wechsel auf den Sonderpreis ist lediglich zum Wintersemester möglich. Für unsere Studierendenschaft sind mit diesem Passus keine negativen Konsequenzen zu erwarten.